



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langerringen für die Ortsteile Schwabmühlhausen, Schwabaich und Falkenberg (BGS/WAS)

vom xx.xx.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langerringen für die Ortsteile Schwabmühlhausen, Schwabaich und Falkenberg (BGS/WAS) vom 16.02.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,11 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,67 €.“ |

(2) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **0,80 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 2 (Verbrauchsgebühr) rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Langerringen, xx.xx.2021
Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister